



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Leitungsstab



**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
Ihr Antrag auf Informationszugang vom 10.12.2020**

09.06.2021

Unser Zeichen:  
2.13.04/0002#0168

Sehr geehrte(r) 

Robert Koch-Institut  
zentrale@rki.de  
Tel.: +49 (0)30 18754-0  
Fax: +49 (0)30 18754-2328  
www.rki.de

auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 10.12.2020, den Sie mit Schreiben vom 16.02.2021 konkretisiert haben, ergeht folgender

Bearbeitung von:  


**Bescheid**

E-Mail:  
informationszugang@rki.de

Besucheranschrift:  
Nordufer 20  
13353 Berlin

Dem Antrag zu 1) auf Übersendung der Datenschutzfolgeabschätzung zum Datenverarbeitungsvorgang der Anwendung „Digitale Einreisanmeldung“ wird durch elektronische Übersendung mit der Maßgabe gewährt, dass in den Unterlagen bestimmte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht werden.

Die Übersendung der Unterlagen erfolgt unverzüglich nach Bestandskraft dieser Entscheidung gegenüber den Drittbetroffenen (Bundesdruckerei GmbH, Deutsche Post AG).

Dem Antrag zu 2) auf Zugänglichmachung des Aktenplans des RKI, wurde bereits mit Schreiben vom 30.04.2021 nachgekommen.

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.



### **Begründung**

Die Offenbarung der unkenntlich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse steht § 6 IFG entgegen. Danach darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene einwilligt. Die Drittbetroffenen, die Bundesdruckerei GmbH sowie die Deutsche Post AG wurden hierzu im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG angehört. Einwilligungen wurden von den Dritten nicht erteilt.

Die einzelnen Fundstellen der o.g. Unkenntlichmachungen und der jeweilige Grund der Unkenntlichmachung sind in den herauszugebenden Unterlagen ersichtlich.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 IFG ist die Entscheidung auch den Drittbetroffenen bekannt zu geben. Nach § 8 Abs. 2 S. 2 IFG darf der Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Die Bekanntgabe der Entscheidung an die Drittbetroffenen erfolgt mit Bescheiden vom heutigen Tag. Sofern von den Drittbetroffenen keine Rechtsmittel hiergegen eingelegt werden, wird die Übersendung der Unterlagen somit unaufgefordert in ca. 5 – 6 Wochen erfolgen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse zentrale@rki.de erhoben werden. Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse zentrale@rki.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig -

---